

67. Der Gesichtspunkt strafloser Selbstbegünstigung scheidet dann aus, wenn der besondere Tatbestand des § 257 Abs. 3 StGB. gegeben ist.

II. Straffenat. Urt. v. 10. August 1942 g. S. 2 D 261/42.

I. Landgericht Gildesheim.

Aus den Gründen:

Der Mann der Angeklagten bewirtschaftete einen Bauernhof. Ende Mai 1931 ging das alte Wohnhaus, das auf dem Hofe tätigen Arbeitsleuten als Wohnung diente, in Flammen auf. Das LG. nimmt an, der — inzwischen verstorbene — W., der sich damals als Berwalter auf dem Hofe befand, habe das Haus in Brand gesetzt. W. hatte einige Zeit vor dem Brand unter Hinweis auf das alte Wohnhaus zu der Angeklagten geäußert, es könnte mal brennen, und man könnte ja dann sagen, es sei ein Kurzschluß gewesen. Als die Angeklagte den W. auf die Strafbarkeit solchen Vorhabens aufmerksam machte, erwiderte er: „Ach, lassen Sie es man gut sein.“ Auf sein Verlangen versprach ihm sodann die Angeklagte durch Handschlag auf ihr Ehrenwort, von dem Gespräche niemandem auch nur irgend etwas zu sagen, wenn es einmal brennen würde. Nachdem eine gleich nach dem Brande gegen den Mann der Angeklagten, seinen Sohn und einen Melker eingeleitete Voruntersuchung wegen Brandstiftung damit geendet hatte, daß die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt wurden, wurde im Jahre 1936 wieder ein Ermittlungsverfahren ein-

geleitet, das sich auch gegen die Angeklagte richtete. In diesem Verfahren gab die Angeklagte bei ihrer polizeilichen Vernehmung im Februar 1936 an: „Die Ursache des Brandes ist mir nicht bekannt. Vor dem Brand ist meines Wissens von uns von einem eventuellen Abbrennen des alten Wohnhauses nicht gesprochen worden. Einen Verdacht gegen eine bestimmte Person kann ich nicht aussprechen.“

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das LG., das den W. als Täter der vorsächlichen Brandstiftung an dem alten Wohnhaus ansieht, die Angeklagte wegen Beihilfe zur vorsächlichen Brandstiftung verurteilt, weil sie in Erfüllung ihres Versprechens keinen Verdacht gegen W. geäußert, diesem also — entsprechend der Zusage, die sie ihm vor Begehung der Tat gegeben hatte, — wesentlich Beistand geleistet habe, um ihn der Bestrafung zu entziehen (§ 257 Abs. 1 und 3 StGB.).

Die Revision ist unbegründet.

Einer besonderen Erörterung bedarf nach Lage der Sache der Einwand der Revision, die Angeklagte habe mit ihrer Aussage zugleich das Ziel verfolgt, sich selbst vor einer Strafverfolgung zu schützen, sie habe also nur eine — straflose — mittelbare Selbstbegünstigung begangen (vgl. z. B. RGSt. Bd. 60 S. 101, Bd. 70 S. 390, 392, Bd. 73 S. 265, 267, 268). Durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils wird nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte — neben der Unterstützung des W. — zugleich in der Absicht gehandelt hat, sich selbst einer Strafverfolgung (wegen Beihilfe oder wegen Vergehens gegen den § 139 Abs. 1 StGB.) zu entziehen. Trotzdem ist die Verurteilung der Angeklagten im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Straflosigkeit der unmittelbaren oder mittelbaren Selbstbegünstigung beschränkt sich auf die reine Selbstbegünstigung, auf den mittels der Selbstbegünstigung verwirklichten Straftatbestand einer „Begünstigung“; die Straflosigkeit tritt nur dann ein, wenn das Verhalten des Begünstigers — ohne die Selbstbegünstigung — lediglich nach dem § 257 Abs. 1 StGB. strafbar sein würde (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 346, 348, Bd. 63 S. 233, 235, 237 und S. 373, 375, Bd. 65 S. 333, 335, Bd. 71 S. 280, 281). Hier ist aber der Tatbestand des § 257 Abs. 3 StGB. verwirklicht worden. Danach ist die vor der Begehung der Tat zugesagte Begünstigung als

Beihilfe zu bestrafen. Diese Vorschrift ist nicht so zu verstehen, daß eine Begünstigung vorliege, die nur mit der Strafe der Beihilfe zu ahnden sei, sondern dahin auszulegen, daß der besondere Tatbestand des § 257 Abs. 3 StGB. aus dem allgemeinen Tatbestande der Begünstigung ausgeschieden worden ist und sich rechtlich als wirkliche Beihilfe darstellt (vgl. RGSt. Bd. 8 S. 317ffg., Bd. 14 S. 318, 319, Bd. 15 S. 295, 299, Bd. 16 S. 374, 376, Bd. 57 S. 347, 348). Die abweichende Ansicht in RGSt. Bd. 49 S. 381, 384 hat das RG. aufgegeben (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 347, 349). Daraus folgt aber zwingend, daß für den Fall des § 257 Abs. 3 StGB. eine Straflosigkeit der Selbstbegünstigung überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht den Gründen, die zur Anerkennung der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung geführt haben (vgl. dazu RGSt. Bd. 60 S. 346, 348, Bd. 65 S. 333, 335). Denn bei dem Tatbestande des § 257 Abs. 3 StGB. handelt es sich um eine einheitliche Straftat, die sich aus der vorherigen Zusage und der nachträglich gewährten Unterstützung zusammensetzt; bei Beginn der Straftat, der Zusage, bestand aber für die Angeklagte noch nicht die Zwangslage, die den Grund für die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung bildet. Die aus freiem Entschlusse gegebene Zusage rechtfertigt die Bestrafung, mag auch später für den Täter die Gefahr bestanden haben, sich selbst einer Strafverfolgung auszusetzen.

Hier können gegen die Verurteilung der Angeklagten übrigens auch deshalb keine Bedenken bestehen, weil nach den Feststellungen des BG. schon die Zusage der Angeklagten für sich allein — ohne die spätere den B. begünstigende Ausfage — eine Beihilfe zur vorsätzlichen Brandstiftung darstellt (vgl. dazu RGSt. Bd. 53 S. 161, Bd. 73 S. 52, 53, RGUrt. v. 22. November 1920 3 D 1454/20 = LZ. 1921 Sp. 112). Nach dem festgestellten Sachverhalt ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Angeklagte schon durch ihr Versprechen den Täterwillen des B. bewußt gefördert und ihm damit i. S. des § 49 StGB. wirklich Hilfe geleistet hat.